

## Statement von OB Häusler zum angekündigten Konjunkturpaket des Bundes

Die Stadt Singen ist froh, dass der Bund ein deutliches Signal der Entlastung für die Kommunen gesandt hat. Die Einnahmeausfälle im Zuge der Corona-Pandemie haben sich, nach unseren ersten Schätzungen, wie ich im Gemeinderat erklärt habe, auf über 17 Millionen Euro summiert. Deshalb haben wir aktuell eine Haushaltssperre beschlossen.



vor uns liegenden Aufgaben schultern zu können.

Bei der Bewertung des Konjunkturprogramms fehlen mir derzeit allerdings noch die Details und vor allem die Haltung des Landes Baden-Württemberg, die nach den vorliegenden Plänen ja auch einen Teil der Kosten übernehmen soll.

Ein interessanter Punkt des Konjunkturpakets ist beispielsweise auch die Förderung des Kapazitätsausbaus und Erweiterung, Um- und Neubauten im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen. Da wir in der Stadt Singen aktuell – auch unabhängig von der Kita Nordstadt – weitere Plätze im U3- und Ü3-Bereich schaffen, freuen wir uns über jede zusätzliche finanzielle Unterstützung, die uns mehr finanziellen Spielraum für Investitionen in der und für die Region lässt.

Inwieweit sich das 130 Milliarden Euro große Konjunkturpaket des Bundes im Detail positiv auf die Finanzlage Singens auswirkt, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Sicherlich ist vor allem der angekündigte kommunale Solidarpakt 2020, mit dem die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuererlöse kompensiert werden sollen, ein wichtiges und notwendiges Instrument für uns Kommunen, um die

Wer hat weitere Ideen?

## Mülleimer mit coolen Sprüchen



Eine besondere Aktion hat die Stadt mit ihren Unterflurmüllbehältern gestartet. Mit Sprüchen wie „Du bist einfach sauberhaft“ oder „Wenn ich groß bin, werde ich Müllionär“ sollen sie in der Stadt dafür werben, dass Abfall nicht einfach unachtsam auf der Straße landet, sondern in den Abfallbehältern entsorgt wird. Die Stadtverwaltung erhofft sich damit einen größeren Aufmerksamkeitseffekt für eine nachhaltige Müllentsorgung. Und sie ruft die Singenerinnen und Singener zum Mitmachen auf. Wer noch einen weiteren coolen Spruch zum Thema Abfall hat, der kann diesen an die Pressestelle senden ([presse@singen.de](mailto:presse@singen.de)). Die originellsten Sprüche werden dann auf den Müllbehältern veröffentlicht.

## Aachbad geöffnet – aber mit Auflagen

Das Aachbad ist seit Montag geöffnet. Ab 9 Uhr haben Schwimmbegeisterte die Möglichkeit, sich im kühlen Nass zu bewegen – allerdings mit strengen Hygienevorschriften, die das Land den Betreibern rechtlich vorschreibt. Rein kommt nur, wer sich vorab über das Internet Tickets reserviert hat.



In zwei Zeitfenstern kann man dies tun: wochentags für die Frühnutzer von 9 bis 11 Uhr, für alle anderen von 12 bis 20 Uhr. Am Wochenende bestehen die Zeitfenster von 8 bis 10 Uhr und 11 bis 20 Uhr. Maximal 60 Personen können

gleichzeitig das Schwimmbad nutzen.

„Es gilt insgesamt ein eingeschränkter Badebetrieb, der eine gegenseitige Rücksichtnahme der Badegäste erfordert. Anders lassen sich nämlich die strengen Vorgaben, die uns die Landesregierung verordnet hat, nicht umsetzen“, erklärt Fachbereichsleiter Bernd Walz von der Stadtverwaltung.

Weitere Informationen und Richtlinien findet man unter [www.singen.de](http://www.singen.de)

Corona-Krise schlägt aufs Gemüt

## Hunderte Anrufe bei Telefonberatung

Die Telefonberatung des Landes, die man in der Corona-Krise für Menschen mit psychischen Belastungen eingerichtet hat, ist in der ersten Woche mehrere Hundert Mal genutzt worden.

Die Hotline des Landes ist jeden Tag von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer 0800 377 377 6 erreichbar.

richtig gewesen, die Hotline einzurichten und damit bereits bestehende Angebote wie die Telefonseelsorge zu ergänzen.

Fast jeder zweite Anruf stand nach Angaben des Ministeriums im Zusammenhang mit einer zurückliegenden psychischen Erkrankung. Die häufigsten Symptome, von denen berichtet wurde, waren depressiver Art und reichten von Niedergeschlagenheit, Energielosigkeit und Interessenverlust bis hin zu Angst-

symptomen. Zwei Prozent der Anrufer berichteten davon, Gewalt erlebt zu haben – und seitens ein Prozent aller Kontaktsuchenden wurde die Ausübung von Gewalt gestanden. Es riefen sechs Prozent mehr Frauen als Männer an.

Ehrenamtliche psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte beraten die Anrufer. Im Schnitt dauerten die Gespräche 20 Minuten. In 90 Prozent der Fälle wurden neben der telefonischen Beratung keine weiteren Kontakte vereinbart.

Hotline des Landes Baden-Württemberg: täglich von 8 bis 20 Uhr, Telefon 0800 377 377 6



Trotz geschlossener Kitas

## Familienberatung unterstützt gerne

Die Familienberatung der Stadt Singen unterstützt alle Hilfesuchenden, auch wenn die Kitas geschlossen sind – kostenlos und vertraulich bei Fragen zum Thema Geld, zur Kindererziehung bzw. rund um die Familie. Beratungsspaargänge und Videogespräche sind möglich, aber



auch der persönliche Kontakt unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Kontaktdaten findet man auf der Homepage der Stadt Singen unter [www.singen.de](http://www.singen.de), Stichwort „Familienberatung“.

## Tourist Info reduziert die Öffnungszeiten

Das Büro der Tourist Information Singen in der Marktpassage (August-Ruf-Straße 13, Telefonnummer 07731/85-262) ist ab sofort nur



noch werktags von 9 - 14 Uhr geöffnet und telefonisch erreichbar sowie samstags geschlossen. Während den Öffnungszeiten der Marktpassage – montags bis freitags von

8 bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 14 Uhr – kann man allerdings im Foyer der Tourist Information umfangreiches Prospektmaterial vorfinden.

Das Büro der Tourist Info in der Stadthalle Singen bleibt nach den Pfingstferien geschlossen. Seit 15. Juni ist die Mehrzahl der Mitarbeiter des städtischen Eigenbetriebs Kultur und Tourismus Singen in der Folge der Corona-Pandemie zu 50 Prozent in Kurzarbeit.

Landratsamt

## Corona im Landkreis Konstanz

Zum Stand Freitag, 12. Juni, verzeichnete der Landkreis Konstanz insgesamt 505 am Coronavirus infizierte Personen und 487 Genesene. Aktuell gibt es drei infizierte Personen (Infizierte abzüglich Genesene und Verstorbene). Zwei Menschen befinden sich momentan in stationärer Behandlung; es gab 15 Todesfälle.

## In eigener Sache

Täglich erreichen uns nach wie vor neue Nachrichten in Sachen „Corona“. Unsere Ausgabe entspricht dem Stand bei Redaktionsschluss von SINGEN kommunal. Wir bitten um Verständnis.

Landkreis Konstanz

## Die Patientenverfügung für Covid-19-Erkrankung anpassen

Wer in seiner Patientenverfügung festhält, dass er im Endstadium einer schweren Erkrankung eine künstliche Beatmung grundsätzlich ablehnt, kann für den Fall einer Covid-19-Erkrankung eine Ausnahme bestimmen.

nur bei älteren Menschen. Bei sehr schweren Verläufen ist oftmals eine künstliche Beatmung überlebensnotwendig. Deshalb hat man im Landkreis Konstanz und deutschlandweit große Anstrengungen un-

ternommen, Beatmungsgeräte zu beschaffen und Intensivbetten als Beatmungsplätze einzurichten.

benenfalls zu überprüfen: „Die Ausnahmeregelung bezüglich der invasiven Beatmung kann bei einer schweren Infektion mit Coronaviren eine Genesung ermöglichen.“ Diesbezüglich sollte die Entschei-

dung daher bewusst getroffen werden.

Die Vorsorgemappe des Kreiseniorenrats enthält eine Patientenverfügung. Diese wird im Landkreis von vielen Personen verwendet, um ihren Willen zum Ablehnen oder Annehmen bestimmter medizinischer Maßnahmen im Falle einer lebensbedrohlichen, unheilbaren Erkrankung auszudrücken. Nun gibt es in den meisten Patientenverfügungen die Möglichkeit, im Endstadium einer schweren Erkrankung eine künstliche Beatmung abzulehnen. Dafür kann im Fall einer Erkrankung durch das Coronavirus eine Ausnahme festgehalten werden.



Stellen die Vorsorgemappe mit Ergänzung (von links) vor: Dr. Michael Hess, medizinischer Berater des Kreiseniorenrats (KSR), Fredis Feiertag, KSR-Ehrenvorsitzende, Landrat Zeno Danner, Evelin Steiger-Ott, Stellvertretende KSR-Vorsitzende, Dr. Bernd Eberwein, KSR-Vorsitzender, Barbara Hanke-Hassel, Stellvertretende KSR-Vorsitzende.

Vom Kreiseniorenrat wurde aktuell eine Ergänzung zur Patientenverfügung entwickelt, mit der Personen bestimmen können, dass sie im Fall einer Covid-19-Erkrankung die künstliche Beatmung als Voraussetzung für eine Heilung ausdrücklich zulassen. Die Ergänzung zur Patientenverfügung gilt nicht nur für die aktuellen Vorsorgemappen der 6. und 7. Auflage, sondern auch für frühere Auflagen. Die Ergänzungsbilder und die komplette Vorsorgemappe sind über das Büro des Kreiseniorenrats im Landratsamt unter Telefon 07531/800-1787 und bei den meisten Gemeindeverwaltungen im Landkreis erhältlich.

Auf der Website [www.kreiseniorenrat-konstanz.de](http://www.kreiseniorenrat-konstanz.de) kann die Vorsorgemappe inklusive Ergänzung als ausfüllbares PDF heruntergeladen werden.

Kartenreservierung unter Telefon 07731/64646 und 62663 (Montag bis Freitag 10 - 14 Uhr).

**Beuren  
an der Aach**

**Aachuferweg**  
Wegen der Renaturierung des Aachuferwegs von der Kirch- bis zur Brunnenstraße ist der Weg für rund vier Wochen gesperrt.

**Altkleidercontainer**  
Die Altkleidercontainer des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) sind gesperrt. Daher bittet das DRK, keine Textilien mehr zu den Containern zu bringen oder gar einfach davor abzuliegen.

**Böhlingen**

**Ortschaftsratsitzung**  
Mittwoch, 17. Juni, 19.30 Uhr: Ortschaftsratsitzung im Weihbischof-Gnädinger-Haus (Tagesordnung: Anschlagtafel).

**Abfalltermine**  
Mittwoch, 17. Juni: Restmüll inkl. Roter Deckel  
Donnerstag, 18. Juni: Biomüll  
Freitag, 19. Juni, 10.15 - 12.15 Uhr: Problemstoffsammlung beim Festplatz „Zum Espen“ (Infos vormittags unter Telefon 85-425)

**Streuobstprojekt**  
Gesucht: Flächen und Helfer für das Streuobstprojekt. Im Spätherbst sollen bis zu 120 Streuobstbäume gepflanzt werden. Bitte bis 30. Juni bei der Ortsverwaltung (Telefon 22160, [ov-boehlingen@singen.de](mailto:ov-boehlingen@singen.de)) oder bei Stefan Dunaiski melden.

**Friedingen**

**Brücke wird saniert**  
Die Brücke nördlich des Friedhofes wird ab Juli bis voraussichtlich Ende September saniert (Straße zu den Maierhöfen/Kabisländern). Eine Umleitung wird ausgeschildert.

**Biomüll**  
Mittwoch, 24. Juni: Biomüll

**Geschichtsbuch**  
Das Friedinger Geschichtsbuch „Kumm etz gommer z'lieht“ verkauft die Verwaltungsstelle für nur 3 Euro.

**Hausen  
an der Aach**

**Altpapier**  
Donnerstag, 18. Juni: Altpapier

**Kirchliches**  
Sonntag, 28. Juni, 10.30 Uhr: Wortgottesfeier

**Musikverein**  
Der Musikverein bietet einen virtuellen Stadtfestbesuch unter [wochenblatt-tv](http://wochenblatt-tv)

**Schlatt  
unter Krähen**

**Ortschaftsrat tagt**  
Dienstag, 23. Juni, 19.30 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung in der Hohenkrähenhalle (Tagesordnung: Infotafel am Rathaus und [schlatt-unter-krähen.de](http://schlatt-unter-krähen.de)).

**Problemstoffe**  
Mittwoch, 17. Juni, 15 - 17 Uhr: Problemstoffsammlung auf dem Parkplatz bei der Kirche (nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen).

**Überlingen  
am Ried**

**Ortschaftsrat tagt**  
Dienstag, 23. Juni, 19.30 Uhr: Ortschaftsratsitzung in der Alten Schule (Tagesordnungspunkte siehe Rathausaushang).

**Straßenschilder freischneiden**  
Grundstücksbesitzer müssen ihre Bäume und Hecken so zurückschneiden, dass das Astwerk nicht in öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsschilder hineinragt – damit keine Verkehrsführung entsteht!

### Aus den Fraktionen

**SPD**  
**Auswirkungen des Bundes Konjunkturpakets des Bundes auf die städtischen Finanzen**

Durch die verschiedenen Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung wie u.a. 50 Prozent Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, Erhöhung der Mittel zur Förderung des Neubaus von Kindergärten, Kitas und Krippen um eine Milliarde Euro wird sich die finanzielle Situation gegenüber dem Stand Ende Mai signifikant verbessern.

Die SPD-Fraktion bittet, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung um eine erste Darstellung der finanziellen Entlastung der Stadt Singen durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung und welche Maßnahmen wie z.B. Nordstadtkindergarten aus der Haushaltssperre herausgenommen werden könnten.

Regina Brüttsch  
Fraktionsvorsitzende

**Städtische Dienststellen:**  
**Zutritt nur mit Mund-Nase-Bedeckung**

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Zutritt ohne Mund-Nase-Bedeckung ist allerdings nicht gestattet.

Bitte Angelegenheiten, die nicht persönlich abgeklärt werden müssen, vorerst per Telefon, E-Mail oder online erledigen. – Vielen Dank!



Die Geschichte des traditionsreichen Gasthauses „Sternen“ in Böhlingen reicht mehr als 500 Jahre zurück – bis in die Barockzeit um das Jahr 1790.

### Aus dem Stadtarchiv Singen Gasthaus „Sternen“ in Böhlingen

Am 20. Juni 2019 wurden die Bauarbeiten am „Aparthotel Sternen Böhlingen“ nach elf Monaten Bauzeit abgeschlossen. Das heutige Gebäude aus der Barockzeit ist um das Jahr 1790 entstanden.

Die Geschichte des traditionsreichen Gasthauses „Sternen“ reicht mehr als 500 Jahre zurück. Am Platz neben der Aach wurde um 1450 ein Gemeinde- und Rathaus erstellt, das im Bauernkrieg 1525 niederbrannte. Nach dem Wiederaufbau durfte auch die Herrschaft des Ortes den Wein vom Galgenberg in diesem Haus ausschenken. Im Dreißigjährigen Krieg brannte das Gemeindehaus erneut aus, 1667 wur-

de an gleicher Stelle ein neues Gebäude mit Stallungen und Scheuer aufgebaut. Die Jahreszahl ist im kunstvollen und jetzt restaurierten Wirtshausschild zu sehen.

Beim Umbau hat man das Gebäude grundlegend saniert. Das historische Fachwerk wurde freigelegt und daneben ein moderner Neubau erstellt. Das neue Aparthotel bietet 13 individuelle Ferienwohnungen, im Sommer können diese durch das Aachwasser über die Fußbodenheizung gekühlt werden. Jedes Apartment hat einen Namen wie beispielsweise „Abendsonne“, „Storchennest“ oder „Über dem Wasser“.

### Öffentliche Sitzung

**des Verwaltungsausschusses und Finanzausschusses am Dienstag, 23. Juni, um 16 Uhr im Rathaus, Hohgarten 2, Ratssaal**

- Tagesordnung:**
- § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Verlängerung der Option zur Weiterführung des bisher geltenden Umsatzsteuerrechts
  - Vergabe der Unterhalts-, Glas- und Fensterrahmenreinigung für

- den Ortsteil Böhlingen
- Fuhrparkleasing städtischer Fahrzeuge
  - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Singen über den Feuerwehrkostensersatz
  - Dringende Vergaben
  - Mitteilungen/Anträge
  - Anfragen und Anregungen
- Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

### Öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen und Umwelt am Mittwoch, 24. Juni, um 16 Uhr im Rathaus, Hohgarten 2, Ratssaal**

- Tagesordnung:**
- Baugesuche
    - Schlatt unter Krähen, Im Grund, Flst. Nr. 1923: Neubau Einfamilienhaus mit Garage
    - Singen, Scheffelstraße 12, Flst. Nr. 6223/1: Umbau und Aufsto-

- ckung Wohn- und Geschäftshaus
- Mitteilungen zu Baugesuchen
  - Anfragen und Anregungen zu Baugesuchen
  - Dringende Vergaben
  - Mitteilungen/Anträge
  - Information zum Sachstand des Dorfentwicklungskonzeptes und des Aktivierungskonzeptes in Überlingen am Ried
  - Anfragen und Anregungen
- Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

### Maskenpflicht im ÖPNV

Die Stadtwerke appellieren nach wie vor an alle Fahrgäste, in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Alternativ geht auch ein Schal/ein Tuch vor Mund und Nase.

### Kirchliche Nachrichten

**Citypastoral Stadttaose**  
in der August-Ruf-Straße 12a (über Blumen Mauch): Donnerstag und Freitag, 12 - 17 Uhr. Alle sind willkommen.  
*Zum Redaktionsschluss lagen keine weiteren Informationen vor. Da sich die Situation immer wieder ändern kann, sollte man sich über das Internet bzw. über die Aushänge der Kirchen informieren.*

### Öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Kultur sowie Ausschusses für Schule und Sport am Donnerstag, 25. Juni, um 16 Uhr im Rathaus, Hohgarten 2, Ratssaal**

**Tagesordnung:**

**Ausschuss für Kultur:**

- Kulturbericht 2019
- Mitteilungen/Anträge
- Anfragen und Anregungen
- Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit an den Singener Schulen in der Trägerschaft der Stadt Singen für das Schuljahr 2018/2019
- Aufbau einer Jugendvertretung nach § 41a GemO
- Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sportförderrichtlinien für eine Sportstättenbaumaßnahmen – Antrag des Kegelvereins SKG 77 Singen e.V. für eine Umbaumaßnahme
- Teilweise Rückzahlung der Entgelte für die Saisonkarten Hallenbad 2019/2020
- Entschädigung für ausgefallene Busfahrten im Rahmen des Sportsports (Schwimm- und Sportfahrten – Innerer Schulbetrieb) während der Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie
- Weiterführung der Timeout School im Jahr 2021
- Mitteilungen/Anträge
- Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen.

Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

### IMPRESSUM

**Amtsblatt Singen**

Herausgeber  
von SINGEN *kommunal*:  
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),  
Hohgarten 2, 78224 Singen.  
Redaktion:  
Lilian Gramlich (verantwortlich)  
Telefon 85-107,  
Telefax 85-103  
E-Mail: [presse@singen.de](mailto:presse@singen.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Betretungsverbot von Obdachlosenunterkünften

Die Stadt Singen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 9. Mai 2020 in der ab dem 2. Juni 2020 gültigen Fassung für die Stadt Singen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, als Besucher oder Besucherin Notunterkünfte für Obdachlose der Stadt Singen am Hohentwiel zu betreten. Besucher oder Besucherin ist jede Person, die nicht polizeirechtlich in die jeweilige Notunterkunft eingewiesen ist. Notunterkünfte sind die Wohngebäude und die diesen zugehörigen, umfriedeten Grundstücke.

2. Von dem Betretungsverbot unter Ziff. 1 ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.

3. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Ziff. 1 gewähren.

4. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 31. Juli 2020 befristet.

5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

7. Die Allgemeinverfügung vom 22. April 2020 bzgl. des Betretungsverbot der Notunterkünfte für Obdachlose der Stadt Singen wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

### Begründung

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Notunterkünften für Obdachlose der Stadt Singen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 9. Mai 2020 in der ab dem 2. Juni 2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Satz 1). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten [...] sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Der Oberbürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 Absatz 6 IfSGZustVO im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz mit verschiedenen Indexquellen, legt der Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Singen vorsorglich für die von der Stadt Singen betriebenen Notunterkünfte für Obdachlose ein Betretungsverbot für alle Besucher und Besucherinnen fest. Hierbei handelt es sich um alle Personen, die nicht polizeirechtlich in die Notunterkunft eingewiesen und dies mit einer entsprechenden Einweisungserklärung nachweisen können. In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitliche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die für die in Ziffer 2 geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der in den Einrichtungen durch den Landkreis Konstanz beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Ein von der Stadt Singen mitgeteiltes Besuchsverbot wurde nicht ausreichend beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Ordnungswidrigkeitenvorschriften wird hingewiesen (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

**Bekanntmachungshinweise**  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage

([www.in-singen.de](http://www.in-singen.de)) der Stadtverwaltung Singen gem. § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO BW) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt

Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen in § 1 eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint nur einmal wöchentlich. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechendes Maßnahme ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO BW in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen vorgeschriebenen Form wiederholt und im städtischen Amtsblatt SINGEN *kommunal* veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Singen, 4. Juni 2020  
gez. Ute Seifried  
Bürgermeisterin  
der Stadt Singen